

Satzung des Vereins Vernunftkraft Odenwald e.V.

in der Fassung vom 19. Januar 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Name des Vereins lautet „**Vernunftkraft Odenwald**“ im Folgenden auch „der Verein“ genannt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen: „**Vernunftkraft Odenwald e.V.**“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er hat seinen Sitz in Höchst im Odenwald. Der Verwaltungssitz kann davon abweichen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Gebrauch der männlichen Form in dieser Satzung schließt die weibliche Form aus sprachlichen Vereinfachungsgründen ein. Dies ist nicht als Diskriminierung zu verstehen.

§ 2 Selbstlosigkeit

Vernunftkraft Odenwald e.V. ist selbstlos tätig; der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein ist nicht politisch, religiös oder weltanschaulich gebunden. Er setzt sein Vermögen möglichst ungeschmälert zur Förderung seiner Ziele ein und verwendet seine Mittel nur für die satzungsgemäßen Zwecke. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme der Erstattung von Kosten für die Verfolgung satzungsgemäßer Ziele sowie die Weitergabe von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind. Der Verein ist zu möglicher Sparsamkeit angehalten, um ein Höchstmaß an Mitteln für die Verfolgung der Vereinsziele zur Verfügung zu haben.

§4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verein **Vernunftkraft Odenwald e.V.** setzt sich für den Schutz, die Pflege, die Entwicklung und den Erhalt der Natur- und Kulturlandschaften des Odenwaldes sowohl im Gebiet des UNESCO Global Geoparks „Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald“ als auch in angrenzenden Räumen und Landkreisen auch über die hessischen Landesgrenzen hinaus ein. Er fördert das Bewusstsein in der Bevölkerung für die Notwendigkeit der Bewahrung der Landschaft und eine technisch unbelastete Umwelt. Er vermittelt Kenntnisse darüber, dass Natur- und bäuerlich geprägte Kulturlandschaften lebensnotwendige Freiräume sowohl für die dort lebenden als auch für Erholung suchende Menschen darstellen und wichtige Grundlage der Lebensqualität sind. Er verfolgt dabei alle Maßnahmen, die notwendig sind, um diese Vereinszwecke zu erreichen.

(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Betätigungen verwirklicht:

- Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, wie zum Beispiel Internetauftritt, Pressearbeit, Podiumsdiskussionen
- Einholung von Gutachten wissenschaftlicher und juristischer Art
- Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
- Einflussnahme auf politische Instanzen und Verwaltungsgremien auf überregionaler Ebene
- Mitwirkung und Wahrnehmung von Beteiligungsrechten in natur- und landschaftsschutzrelevanten Verfahren
- Kooperation mit Vereinen und Verbänden, die die gleichen Ziele wie der Verein verfolgen

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

(1) Alle natürlichen und juristischen Personen können mit Vollendung des 15. Lebensjahres Mitglied bei **Vernunftkraft Odenwald e.V.** werden wenn sie die Ziele von **Vernunftkraft Odenwald** unterstützen oder selbst verfolgen. Für die Aufnahme von Personengruppen gilt zudem, dass sie den Status eines eingetragenen Vereins besitzen müssen. Für diese Personengruppen muss ein Ansprechpartner (Vorstandsmitglied/Sprecher) benannt werden.

(2) Vom Vereinsvorstand können auf Antrag Ehrenmitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Sinne der Ziele des Vereins erworben haben.

(3) Die Vereinsmitglieder nach Abs. 1 handeln eigenständig und in eigenem Namen. Sie stimmen jedoch ihre Aktivitäten, sofern diese im Namen des Vereins erfolgen oder einbeziehen, mit dem Vorstand schriftlich ab. E-Mail gilt hierbei als Schriftform.

(4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Vereinsvorstand zu richten ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand abschließend. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vereinsvorstand. Mit der Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Vereins verbunden. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung des Vereinsvorstandes über die Aufnahme des Antragstellers.

(5) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(6) Mit dem Aufnahmeantrag sind bei Personengruppen, die den Status e. V. besitzen, deren Satzung und die Namen der Vorstandsmitglieder dem Vereinsvorstand von **Vernunftkraft Odenwald** zu überlassen. Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(7) Vereinsmitglieder können nur diejenigen Personen werden, die keine verfassungsfeindlichen oder extremistischen Ziele verfolgen. Dies gilt gleichermaßen für Ehrenmitglieder und Mitglieder nach Abs. 1.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich in jedem Geschäftsjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages bestimmt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds oder im Falle der Auflösung des Vereins mit dem Tage des Beschlusses über die Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vereinsvorstands erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vor dem Beitragseinzugstermin zulässig. Der Beitragseinzugstermin entspricht in Tag und Monat dem Datum des ursprünglichen Eintritts in den Verein.

(3) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf diese Vorschrift mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Vereinsmitgliedschaft endet dann spätestens zum jeweiligen Schluss des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erklärt wird.

(4) Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der beabsichtigte Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich anzukündigen. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(5) Gründe für einen Ausschluss können insbesondere sein:

a. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins,

b. Verstoß gegen satzungsgemäße Pflichten,

c. wenn über das Vermögen eines Vereinsmitglieds ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder eröffnet oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt wurde.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet zugleich auch die Zugehörigkeit des Vereinsmitglieds zu den Vereinsorganen. Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(7) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Vereinsmitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens oder bereits gezahltem Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,

- der Vereinsvorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Schriftform ist bei E-Mail-Versand gewahrt. Das Einladungsschreiben gilt drei Werktage nach Absendung als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Die vom Vereinsvorstand beschlossene Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge von Vereinsmitgliedern für die Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vereinsvorstand erstellt eine Beschlussempfehlung. Über die Zulassung später eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Der Mitgliederversammlung gehören an:

a) der Vereinsvorstand

b) die Mitglieder

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der anwesende Vorstand kann mit einstimmiger Entscheidung Gäste zulassen.

(5) Jedes Vereinsmitglied sowie jede Mitgliedergruppe gem. § 6 Abs. 1 hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren ist zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vereinsvorstandes

b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Ergebnisses der Kassenprüfung

c) Entlastung des Vereinsvorstandes einschließlich des Schatzmeisters

d) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes

e) Wahl der Kassenprüfer

f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Beschlussfassung zur Änderung der Beitragsordnung

g) Beschlüsse über Satzungsänderungen

h) Beschluss über die Vereinsauflösung

i) Genehmigung des Haushaltsplans.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern satzungsgemäß eingeladen wurde. Sie fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(8) Zur Änderung der Satzung, insbesondere auch des Zwecks des Vereins, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenso wie zur Auflösung des Vereins und zur Abberufung des Vereinsvorstandes.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es hat folgende Feststellungen zu enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

(10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Mehrheit des Vorstandes im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich scheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand verlangt wird.

§ 11 Der Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand nach § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und Schatzmeister/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die erste stellvertretende Vorsitzende oder der/die zweite stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vereinsvorstand ist verantwortlich für:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) die Buchführung
- e) die Erstellung des Jahresberichtes
- f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Erstellung des Haushaltsplans.

(5) Beschlüsse des Vereinsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sollte die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht eingehalten werden, können mit Hilfe des Umlaufverfahrens die Beschlüsse gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vereinsvorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse der Vereinsvorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist den restlichen Mitgliedern des Vorstandes spätestens zwei Wochen nach der Sitzung auszuhändigen.

(6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000 EUR sowie solche, die insgesamt ein Jahresvolumen von 2.000,- EUR umfassen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vereinsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(8) Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch für ihre tatsächlichen Auslagen und Aufwendungen auf Nachweis einen Auslagenersatz sowie Aufwandsersatz, insbesondere für nach Vorstandsbeschluss notwendige Reisen die Reisekosten entsprechend dem jeweils gültigen Bundesreisekostengesetz.

§ 12 Fachreferenten

Für bestimmte Arbeitsgebiete können vom Vereinsvorstand Fachreferenten ernannt werden. Sie haben beratende Funktion und werden vom Vereinsvorstand geführt. Fachreferenten werden auf Dauer für ein bestimmtes Arbeitsgebiet gewählt, längstens für die Amtszeit des Vereinsvorstandes. Sie haben die in ihr Fachgebiet fallenden Fragen zu erörtern und dem Vereinsvorstand Empfehlungen zu geben und Vorschläge zu machen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse übertragen sind.

§ 13 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder des Vereins sind, auf die Dauer von einem Jahre. Diese überprüfen nach jedem abgeschlossenen Geschäftsjahr die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins **Vernunftkraft Odenwald e.V.** an den eingetragenen Verein VERNUNFTKRAFT. Landesverband Hessen e.V., VR Nr. 4697, Amtsgericht Gießen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Als Liquidatoren werden der/die erste Vorsitzende des Vereins und der/die Kassierer/in des Vereins bestellt.

§ 15 Mittelverwendung

(1) Der Verein bezieht seine Einkünfte aus Vereinsmitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen und Zuwendungen.

(2) Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zu den in der Satzung genannten Zwecken verwendet werden.

§16 Schlussbestimmung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Unbedenklichkeit des Finanzamtes einzuholen.

Diese Satzung tritt durch den Beschluss der Gründungsmitglieder sowie durch die Unterzeichnung der Vorstände von **Vernunftkraft Odenwald e.V.** in Kraft.

Höchst im Odenwald, den 16.Juli 2016

Vernunftkraft Odenwald e.V.

§ 11 (1) dritter Spiegelstrich geändert durch
Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung
vom 21. Januar 2018 in Mossautal/Güttersbach,

§ 8 (2) geändert durch Beschlussfassung auf der
Mitgliederversammlung vom 19. Januar
2020 in Michelstadt / Steinbach

